

Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.

EHRENORDNUNG (EO)

Stand: Juni 2006

Art. I Arten der Auszeichnung

Der SBRW kann folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) die Ehrennadel in Silber
- b) die Ehrennadel in Gold
- c) die Ehrenurkunde
- d) die Ernennung zum Ehrenmitglied des SBRW
- e) die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des SBRW

Art. II Bestimmungen der Verleihung

1. Über die Verleihung der Auszeichnung nach Art. I a) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Über die Verleihung der Auszeichnung nach Art. I b) und c) entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Über die Verleihung der Auszeichnung nach Art. I d) und e) entscheidet der Bezirkskongreß.

Art. III Verleihungskriterien

1. Die Ehrennadeln in Silber und Gold können an Personen verliehen werden, die langjährig für den SBRW ehrenamtlich tätig waren oder sich ganz besonders Verdienste um die Förderung des Schachsportes erworben haben.
2. Die Ehrennadel in Silber setzt in der Regel eine 10-jährige Tätigkeit voraus.
3. Die Ehrennadel in Gold setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Silber sowie eine 15-jährige Tätigkeit voraus.
4. Der Ehrenurkunde kann verliehen werden,
 - a) als Vereinsehrenurkunde an Vereine zu echten Jubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, etc.)
 - b) als Ehrenurkunde an Einzelpersonen, Vereine und Organisationen bei außerordentlichen Verdiensten um den Schachsport und die Schachsportförderung im Bereich des SBRW.
5. Personen, die sich um den Schachsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Bezirkskongreß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes SBRW kann der Bezirkskongreß in besonderen Fällen Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
7. Antragsberechtigt sind die dem SBRW angeschlossenen Vereine und der geschäftsführende Vorstand des SBRW.

Art. IV Art und Folgen

1. Die Verleihung der Ehrungen erfolgt auf dem Bezirkskongreß des SBRW.
2. In Ausnahmefällen kann die Verleihung auch in einem sonstigen geeigneten Rahmen stattfinden.
3. Über die Verleihung der Auszeichnung ist eine Urkunde auszustellen.
4. Die Auszeichnung ist im amtlichen Verkündigungsorgan des SBRW zu veröffentlichen.
5. Ehrenmitglieder werden zu allen Bezirkskongressen des SBRW eingeladen und haben volles Stimmrecht.

6. Ehrenvorsitzende werden zu allen Gesamtvorstandssitzungen und Bezirkskongressen eingeladen und haben volles Stimmrecht.
7. Der Bezirkskongreß des SBRW kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes eine SBRW-Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluß aus dem SBRW zur Folge hat, wieder entziehen.

Art. V Schlußbestimmungen

Die Ehrenordnung wurde am 10.06.2006 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.